

Satzung:

„Förderverein Lokales Bündnis für Familie Tübingen e.V.“

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Lokales Bündnis für Familie Tübingen".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Lokalen Bündnis für Familie Tübingen“, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Akquisition von Spenden zur Verwirklichung der Projekte des „Lokalen Bündnis für Familie“, sowie die Herausgabe von Informationsmaterial über Angebote für Familien in Tübingen;
 - b) die Durchführung von Veranstaltungen zur Vernetzung der sozialen Einrichtungen für Familien in Tübingen, zum Beispiel in Form von Informationsveranstaltungen, Treffen zum Erfahrungsaustausch, Workshops oder Projekten;
 - c) Information, Beratung und Unterstützung von Erziehungs- und Bildungsinitiativen bzw. -institutionen, von Eltern oder Freiwilligen etwa in Fragen von Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Begegnung der Generationen etc.
- (3) Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden aller Art
 - c) Sammelaktionen und sonstige Veranstaltungen
 - d) Subventionen
 - e) sonstige Einkünfte

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

- die Gründer des Vereins,
- natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

(3) Die ordentlichen Mitglieder sind in der Regel beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung (s. § 10).

(4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 und § 10.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5, Absatz 1 und 2, wird mit Ausnahme der Gründer des Vereins durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag erworben.

§ 7 - Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.

(5) Anträge zu Themen, die nicht in der vom Vorstand versandten Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 5 Abs. 2) eine Stimme.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß (§ 9 Abs. 2) geladen wurde.

§ 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb eines Monats unter Angabe der Begründung vom Vorstand einzuberufen.

(3) Die Bestimmungen der § 9 und 10, 2-4 gelten entsprechend.

§ 12 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aus dem/der

Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 13 - Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode bis zur Neuwahl weiter.

§ 14 - Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht, den Kassenbericht sowie den Haushaltsplan zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder gemäß §§ 5 und 6 der Satzung.

(4) Die persönliche Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 16 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 18 - Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 13.02.2009 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tübingen, den